

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen/ daß ... in Anno 1694. den 20. Febr. und den 15. April. Anno 1695. publicirten Edictis, darin ... anbefohlen/ dahin zu sehen/ daß durch freies unher lauffen der grossen Hunde/ das junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte/ und zu dessen Vermeidung ihnen iniungiret, darüber zu halten/ daß ohne angehengten Schleiff oder Zwerg-Knüttel von 5. viertel Ellen lang ... keiner dergleichen Hunde möchten betroffen werden ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 20. Decembr. Anno 1697

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730873455>

Druck Freier  Zugang



AN DER HANDELN
Wir Friedrich Wilhelm
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

Dennach Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen bernehmen / daß denen hiesfältig und noch zulezt in Anno 1694. den 20. Febr. und den 15. April. Anno 1695. publicirten Edictis, darin allen und Jedem Unser Lande Eingefressenen und Beambten ernstlich anbefohlen / dabin zu sehen / daß durch freies umher lauffen der grossen Hunde / das junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte / und zu dessen Vermeidung ihnen injungiret, darüber zu halten / daß ohne angehengten Schleiff oder Zwerg. Knüttel von 5. biertel Ellen lang / oder Führung an Stricken / in denen Feld. Marckten / Hölzungen / Wildbahnen oder Hasen. Gehägen / keiner dergleichen Hunde möchten betroffen werden / bis daher nicht gelebet / noch Unterthänigste Parition geleistet worden / sondern viel mehr es sich befunden / daß hin und wieder durch freyes umlauffen der Hunde / das Wildpret verschüchtert / die Wild und Rehe. Käiber verjaget / junge Hasen und andere Thierlein zernichtet / also dem Forst wesen nicht geringer Schade zugefüget worden; Wir aber solchem Unwesen länger zuzusehen nicht gemeinet / Solchem nach wollen Wir hiemit allen und jeden Unterthanen große Hunde zu halten ernstlich inhibiret und gänzlich verbohten haben / fals aber etwa ein und ander einen grossen Hund mit Anhängung der gewöhnlichen Knüttel (welchen jeder Hund bey Straffe 16. Schilling allemahl an haben soll) halten wil / hat jeder dafür alle Obartal 12. Schilling zu erlegen / welches die Schützen abfordern und bey der Forst berechnen sollen / machen Wir übriges Unsere hievor publicirte Edicta wörtlich wiederholen / und Männiglichen / absonderlich denen Schäffern / die grosse Hunde in Stricken zu führen und denen Bauren / denen kleinen Hunden oder so genante Köters welche so ihnen noch zu halten vergönnet werden / solche Prügel oder Ober. Knüttel an den Hals zu hängen / abereins ernstlich injungiren. Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unsern Eingefressenen / Beambten und Unterthanen / daß Sie dabin / daß aller Obarten besagte grosse Hunde / nur der Schäffer. Hunde / die doch in Stricken geleitet werden sollen / außbenommen / von publicirung dieses Unseres Edictis an / in 3. Wochen abgeschaffet werden / sehen / wiederigen fals aber / und da nach Verfließung der geklehten Zeit dergleichen Hunde betroffen würden / für jedes Stück 12. Schilling von ihnen gefordert werden sollen. Da nun aber auch dieser Unser abermahligen ersten Verordnung nicht so fort nachgelebet werden sollte / wie Wir doch nicht hoffen wollen / so werden hiedurch und in Krafft dieses Unsere Schützen ernstlich befehliget / alle grosse Hunde / so sie nach Verlauff 3. Wochen / wie obbesaget / antreffen werden / tod zu schiessen / da ihnen für jeden Schuß 4. Lübsch Schil. gereicht / im Fall sie aber sich säumig finden / und die Hunde passiren lassen / für jeden Hund 16. Schil. zur Straffe an ihrer Besoldung abgezogen werden solle. Dan ferner bernehme Wir mißfältig / daß bey anzustellener Wulffsjagten / auff Unser ernstliches Befehl / keine manbahre Leute und Unterthanen zu rechter bestimmter Zeit sich gestelle und einfinden / Als befehlen Wir Krafft dieses / daß nach diesem befehlmässig alle Schuldheissen mit erscheinen / und durchgehends manbahre Personen bey Straffe 1. Reichsthaler und sub pena executionis darzu gehorsambst mitbringen und sistiren sollen. Und damit nun diese Unsere ernstliche Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll / zu jedermänniglichen Wissenschaft gelangen / und sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen möge. So sollen Unsere Beampte dieses Unser Fürstl. Befehl uns vor allemahl in allen Kirchen ihres anvertrauens Ampt öffentlich von den Canteln publiciren, und darauff ferner an allen Schulzen. Gerichten und Krügen affigiren und anschlagen lassen. Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen und darnach gehorsamlich zu achten. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 20. Decembr. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

83.

17

Exhib. sup. b. find. fol. in di. cur.
sup. relap. comp. h. em. p. 20 Dec. 1697



MK-4060. (17)²⁰

